

Vertriebsvertrag (Entwurf)

abgeschlossen zwischen

.....
Adresse

.....
PLZ

(in der Folge kurz „Label“ genannt)

und

.....
Adresse

.....
PLZ

(in der Folge kurz „Vertrieb“ genannt)

wie folgt:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Das Label ist Inhaber des ausschließlichen und übertragbaren Rechts, Darbietungen von Künstlern, die mit ihm einen Künstler- oder Bandübernahmevertrag geschlossen haben oder in einem vergleichbaren Vertragsverhältnis stehen, durch Aufnahme auf Tonträger sowie in jeder beliebigen sonstigen Weise auszuwerten. Das Label ist berechtigt, die Tonaufnahmen auch durch Dritte herstellen, vervielfältigen, verbreiten und verwerten zu lassen.
- 1.2 Das Label überträgt dem Vertrieb den nicht ausschließlichen/ausschließlichen¹ Vertrieb der in Anhang/1² genannten Produkte („Vertragsprodukte“) für das Vertragsgebiet entsprechend den Bedingungen dieses Vertrages. Auf andere Produkte, die das Label derzeit oder künftig herstellt oder vertreibt, erstreckt sich dieser Vertrag nicht.

¹ Nicht Zutreffendes durchstreichen.

² Das System der „Anhänge“ empfiehlt sich aus Übersichtlichkeitsgründen. Die Liste der lizenzierten Produkte ist oft lang und erschwert, inkorporiert man sie in den Text, die Lesbarkeit.

Dieser Mustervertrag darf ausschließlich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

- 1.3 Der Vertrieb kauft und vertreibt die Vertragsprodukte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung als selbständiger Händler. Der Vertrieb ist nicht ermächtigt oder bevollmächtigt, im Namen des Labels zu handeln.

2. Vertragsdauer

- 2.1 Dieser Vertrag wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen und tritt am in Kraft.³

3. Vertragsgebiet und Exklusivität

- 3.1 Vertragsgebiet ist das Territorium ...⁴ („Vertragsgebiet“).
- 3.2 Das Label räumt während der Dauer dieses Vertrages im Vertragsgebiet Dritten keine Rechte zum Vertrieb der Vertragsprodukte ein. Das Label wird die in Anhang/1 genannten Tonträger im Vertragsgebiet ausschließlich durch den Vertrieb vertreiben (Exklusivität). Hiervon ist das Recht des Labels, im Vertragsgebiet direkt gegenüber Endverbrauchern tätig zu werden, nicht berührt. Unberührt von der Exklusivitätsregel sind auch kleinere Stückzahlen von Tonträgern, die von den Künstlern der Vertragsprodukte anlässlich von Live-Konzerten verkauft werden. Derartige Stückzahlen dürfen allerdings die Gesamtzahl von Einheiten nicht übersteigen.⁵
- 3.3 Dritter ist - unabhängig von etwaigen vertraglichen Beziehungen zu den Vertragsparteien - jede Person, die von den Vertragsparteien verschieden ist.
- 3.4 Der Vertrieb verpflichtet sich, außerhalb des Vertragsgebietes nicht um Kunden für die Vertragsprodukte zu werben, keine Niederlassungen zu errichten, keine Auslieferungslager zu unterhalten und keine anderen Maßnahmen der aktiven Kundenakquisition zu setzen. Dies gilt hinsichtlich all jener Gebiete, die das Label - wie aus Anhang/2 ersichtlich⁶ - einem anderen Vertrieb bzw. Vertriebspartner zur ausschließlichen Bearbeitung zugewiesen oder sich zur eigenen Bearbeitung vorbehalten hat.

³ Denkbar ist auch die Vereinbarung einer kürzeren Vertragsdauer in Kombination mit der Verlängerung durch Ausübung einer Option oder automatischer Verlängerung mangels fristgerechter Kündigung.

⁴ Ist Europa das Vertragsgebiet, empfiehlt sich die Klarstellung, ob die Länder des ehemaligen Ostblocks und/oder Russland vom Vertragsgebiet umfasst sind oder nicht.

⁵ Als weitere Zusatzvereinbarung zur Exklusivitätsregel vereinbaren die Parteien häufig, dass der Vertrieb berechtigt ist, die Vertragsaufnahmen als sogenannte Kopplungstonträger für Sampler Dritten anzubieten. Der Vorteil einer solchen Regelung liegt darin, dass der Vertrieb für solche Formen der Verwertung seine Vertriebskanäle nutzen kann. Auf die Gefahren für den künstlerischen Bereich, die sich aus einer solchen Verwertung ergeben können, braucht in diesem Zusammenhang nicht ausdrücklich hingewiesen zu werden (Stichwort „Wühltisch-Sampler“). Meist sorgt der Vertrieb für die Abwicklung und die Kopplungen müssen, eben um den künstlerischen Ausverkauf hintanzuhalten, vom Label genehmigt werden.

⁶ Auch hier empfiehlt sich aus Gründen der Übersichtlichkeit das Anhang-System, um den eigentlichen Vertragstext so „schlank“ als möglich zu halten.

Dieser Mustervertrag darf ausschließlich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

4. Pflichten des Labels

- 4.1 Das Label stellt dem Vertrieb das CD-Master (U-Matic oder Premaster CD-R), die Matrize zur Erstellung der Presswerkzeuge für Vinyl, druckfähige Lithos, sowie sonstiges und zukünftig für die Tonträgerherstellung benötigtes Material zur Verfügung.
- 4.2 Alle Vorkosten (inkl. Studiokosten) zur Erstellung der unter Punkt 4.1 genannten Gegenstände trägt das Label.
- 4.3 Das Label übergibt dem Vertrieb ferner alle für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung erforderlichen, insbesondere auch alle erst während der Laufzeit dieses Vertrages neu erstellten Daten und Unterlagen.
- 4.4 Material und Unterlagen verbleiben auch nach Übergabe an den Vertrieb im Eigentum des Labels. Der Vertrieb wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich alle übergebenen Materialien und Unterlagen zurückgeben.
- 4.5 Das Label wird, soweit es darüber verfügt, dem Vertrieb gegen angemessenes Entgelt Werbematerial zur Verfügung stellen. Das Label ist aber nicht verpflichtet, eine bestimmte Art oder Menge von Werbematerial herzustellen.
- 4.6 Das Label hält den Vertrieb über die Entwicklung und Verbesserung der Vertragsprodukte auf dem Laufenden, soweit dies für den Verkauf der Vertragsprodukte im Vertragsgebiet erforderlich ist.
- 4.6 Sofern die Erbringung von Leistungen des Labels von der Mitwirkung des Vertriebs abhängt, ist das Label zur Erbringung solcher Leistungen erst dann verpflichtet, wenn der Vertrieb seiner Mitwirkungsobliegenheit nachgekommen ist. Das Label wird seine Leistungen auch nur erbringen, wenn der Vertrieb mit der Erfüllung seiner Pflichten nicht in Verzug ist.
- 4.5 Das Label kann sich zur Erbringung seiner Leistungen oder zur Wahrung von Rechten oder Obliegenheiten Dritter bedienen, für deren Verhalten es wie für sein eigenes einzustehen hat.

5. Pflichten des Vertriebs

- 5.1 Der Vertrieb bezieht die Vertragsprodukte zum Zweck des Weiterverkaufes ausschließlich vom Label.
- 5.2 Der Vertrieb wird sich über die Vertragsprodukte weder äußern noch ein Verhalten setzen, das ein Dritter als stillschweigende Aussage werten könnte, sofern sich die jeweilige Aussage nicht genauestens mit den vom Label übergebenen Unterlagen deckt oder das Label eine entsprechende schriftliche Weisung erteilt hat.
- 5.3 Der Vertrieb wird mit den Vertragsprodukten im Wettbewerb stehende Produkte weder herstellen oder vertreiben noch Dritte dabei unterstützen. Darunter fällt z.B. jede entgeltliche oder unentgeltliche Förderung einer eigenen oder fremden Tätigkeit durch finanzielle Mittel (Eigen- oder Fremdmittel) oder Rat. Der Vertrieb überbindet diese Pflicht schriftlich

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

auch seinen angestellten und sonstigen Mitarbeitern und ist bereit, dies dem Label über dessen Verlangen nachzuweisen.

- 5.4 Der Vertrieb wird keinen Mitarbeiter, Handelsvertreter, Vertriebspartner oder Kunden des Labels für sich oder sonst mittelbar oder unmittelbar (ab)werben, anstellen oder sonst mit ihm in Geschäftsverbindung treten, wenn diese Person zu irgendeinem Zeitpunkt während ... Mitarbeiter, Handelsvertreter, Vertriebspartner oder Kunde des Labels war.
- 5.5 Der Vertrieb widmet seine gesamte Geschäftstätigkeit dem Vertrieb der Vertragsprodukte. Er garantiert, dass⁷ seine ganze Zeit, Aufmerksamkeit und seine ganzen Fähigkeiten während der Arbeitszeit dem Vertrieb der Vertragsprodukte widmet.
- 5.6 Der Vertrieb sorgt bei einer vorübergehenden Verhinderung der in Punkt 5.5 genannten Person, z.B. durch Krankheit oder wegen Urlaubs, für einen ausreichend qualifizierten Ersatz.
- 5.7 Der Vertrieb teilt die Geschäftsgeheimnisse, die ihm aufgrund und im Zuge seiner Tätigkeit bekannt werden, Dritten nicht mit. Dies gilt auch dann, wenn sie deshalb nicht mehr geheim sind, weil der Vertrieb gegen seine Geheimhaltungspflicht verstoßen hat.
- 5.8 Der Vertrieb setzt Marketingaktivitäten gemäß Anhang/3. Der Vertrieb legt dem Label jährlich spätestens bis ein detailliertes Marketingbudget und spätestens bis eine detaillierte Übersicht über die im Vorjahr getätigten Marketingmaßnahmen und die aufgewendeten Beträge vor.
- 5.9 Der Vertrieb übersendet dem Label einen schriftlichen ausgeführten Bericht über die Aktivitäten gemäß Anhang/3 nach den Vorgaben in Anhang/4 jeweils bis spätestens beim Label einlangend.
- 5.10 Darüber hinaus informiert der Vertrieb den Label von allen Umständen, die für die Erfüllung dieses Vertrages oder sonst für den Vertrieb der Vertragsprodukte wesentlich sein könnten.
- 5.11 Dem Vertrieb ist es untersagt, dem Label die Identität seiner Kunden bekannt zu geben, wenn ihn das Label dazu nicht ausdrücklich schriftlich auffordert. Einer solchen Aufforderung hat der Vertrieb jedenfalls Folge zu leisten. Teilt der Vertrieb dem Label die Identität seiner Kunden ohne eine solche entsprechende Aufforderung mit, kann er daraus keinerlei Ansprüche ableiten.
- 5.12 Der Vertrieb nutzt die Immaterialgüterrechte des Labels nur im Rahmen dieses Vertrages und der Anweisungen des Labels. Er wird innerhalb oder außerhalb des Vertragsgebietes keinerlei Schutzrechte, z.B. Marken, registrieren oder durch Dritte registrieren lassen oder geltend machen oder durch Dritte geltend machen lassen, die mit den Immaterialgüterrechten des Labels ganz oder teilweise ident oder ihnen ähnlich sind.
- 5.13 Der Vertrieb nimmt die Interessen des Labels mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahr und fördert den Absatz der Vertragsprodukte.

⁷ Name des für den Vertrieb gegenüber dem Label hauptverantwortlichen persönlichen Ansprechpartners einfügen.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

6. Kundenstock

- 6.1 Die im Anhang/5 angeführten Kunden haben bereits bei Abschluss dieses Vertrages zum Kundenkreis des Labels gehört. Sie wurden demnach nicht vom Vertrieb akquiriert.

7. Kennzeichnung und Lizenzvermerk

- 7.1 Der Vertrieb wird seine Eigenschaft als Vertrieb des Labels stets klarstellen, so z.B. in den Geschäftsräumen, in der Werbung sowie auf Drucksorten jeglicher Art, und wird die diesbezüglichen Anweisungen des Labels befolgen.
- 7.2 Jede vertragsgegenständliche Veröffentlichung ist mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen, die eine labelbezogene Komponente enthalten muss.
- 7.3 Die im Rahmen dieses Vertrages vertriebenen Tonträger tragen die Labelcode-Nummer (LC-Nummer) des Labels.⁸

8. Mindestabnahme

- 8.1 Der Vertrieb wird die in Anhang/6 festgelegten Mindestmengen abnehmen.

9. Preisgestaltung

- 9.1 Der Vertrieb ist bei der Festlegung seiner Verkaufspreise frei. Die vom Label herausgegebenen Preislisten sind unverbindliche Preisempfehlungen und als solche vom Vertrieb unmissverständlich zu kennzeichnen. Gleiches gilt sinngemäß für Kalkulationsbeispiele und sonstige derartige Unterlagen.
- 9.2 Der Label nimmt darauf Bedacht, dass sein Angebot der Vertragsprodukte im Vertragsgebiet konkurrenzfähig ist.
- 9.3 Der Vertrieb wird das Label über eine Änderung der Preisgestaltung unverzüglich informieren.

10. Vertragsprodukte

- 10.1 Der Label verkauft die Vertragsprodukte ausschließlich zu seinen allgemeinen Verkaufsbedingungen gemäß Anhang/7 in der zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Fassung und zu den an diesem Tag gültigen Preisen. Allfällige Einkaufsbedingungen des Vertriebs

⁸ In Österreich ist das Aufscheinen des Labelcodes auf dem Tonträger nicht Voraussetzung dafür, im Radio gespielt zu werden. Anders in Deutschland: Dort wird die Genehmigung des Produzenten sozusagen über den Labelcode „fingiert“. Im Umkehrschluss bedeutet das: Bei Fehlen des Codes ist nach deutschem Recht davon auszugehen, dass eine entsprechende Genehmigung des Produzenten nicht vorliegt. Will sich der Radiosender rechtlich korrekt verhalten, darf er den Tonträger nicht im Programm abspielen. Der Abdruck des LC-Codes auf dem Cover empfiehlt sich daher, will man über die Grenzen Österreichs hinaus reüssieren, auf jeden Fall.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

finden keine Anwendung, selbst wenn sie der Vertrieb dem Label zusendet oder auf sie verweist.

- 10.2 Die aktuellen Preise und Bezugskonditionen ergeben sich aus Anhang/8.
- 10.3 Spätestens am übermittelt der Vertrieb dem Label eine Vorschau auf die Bestellungen für die nächsten Das Label wird die tatsächlichen Bestellungen ausführen, soweit sie nicht mehr als % über der Vorschau liegen.
- 10.4 Der Vertrieb unterhält ein ausreichendes Warenlager, um die Nachfrage der Kunden im Vertragsgebiet befriedigen zu können.

11. Direktlieferungen

- 11.1 Direktlieferungen sind alle durch das Label oder in dessen Namen durchgeführten Verkäufe an Kunden, die ihren registrierten Sitz im Vertragsgebiet haben.
- 11.2 Für derartige Direktlieferungen steht dem Vertrieb ein Vergütungsanspruch in Höhe von % zu, der vom Rechnungsbetrag (ab Werk) ohne Steuern und Abgaben (z.B. USt) berechnet wird. Dem Kunden gewährte Nachlässe wie z.B. Skonti, Mengen- und Treuerabatte sind für die Berechnung der Vergütung vom Rechnungsbetrag abzuziehen.
- 11.3 Der Vergütungsanspruch entsteht mit Eingang der Zahlung beim Label.
- 11.4 Das Label rechnet die Vergütung des Vertriebs zum ab. Die Vergütung wird am fällig. Allfällige Einwendungen gegen die Abrechnungen hat der Vertrieb binnen schriftlich zu erheben. Das Label ist berechtigt, spätere Einwendungen als verfristet zurückzuweisen.

12. Vorzeitige Auflösung

- 12.1 Das *Label* kann diesen Vertrag nur aus folgenden wichtigen Gründen auflösen:
- 12.1.1 *ohne Nachfristsetzung*, wenn
- 12.1.1.1 über das Vermögen des Vertriebs ein Insolvenzverfahren eröffnet, beantragt oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder die Abweisung eines solchen Antrags nachweisbar vorliegen oder der Vertrieb seine Zahlungen einstellt,
- 12.1.1.2 der Vertrieb seine Pflichten nach Punkt 5.3 und/oder 5.4 und/oder 5.9 verletzt,
- 12.1.1.3 der Vertrieb die Immaterialgüter des Labels angreift;
- 12.1.2 *nach Ablauf einer Nachfrist* von zum , wenn
- 12.1.2.1 der Vertrieb aus welchen Gründen auch immer nicht mehr in der Lage ist, diesen Vertrag zu erfüllen,

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

- 12.1.2.2 die in Punkt 5.5 genannte Person stirbt, wegen einer gerichtlich strafbaren Tat verurteilt wird oder aus welchen Gründen auch immer nicht mehr ihre ganze Zeit, Aufmerksamkeit und ihre ganzen Fähigkeiten während der Arbeitszeit dem Vertrieb der Vertragsprodukte widmet,
- 12.1.2.3 der Vertrieb gegen eine in Punkt 12.1.1. nicht genannte Bestimmung dieses Vertrages verstößt,
- 12.1.2.4 eine wesentliche Veränderung in den Gesellschaftsverhältnissen des Vertriebs eintritt, z.B. Wechsel in der Geschäftsführung oder Wechsel des Eigentums an mehr als% der Anteile oder Stimmrechte oder Einräumung von Rechten welcher Art auch immer, die mehr als ... % der Anteile oder Stimmrechte betreffen.
- 12.2 Der *Vertrieb* kann diesen Vertrag nur aus folgenden wichtigen Gründen auflösen:
 - 12.2.1 *ohne Nachfristsetzung*, wenn über das Vermögen des Labels ein Insolvenzverfahren eröffnet, beantragt oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder die Abweisung eines solchen Antrags vorliegen oder das Label seine Zahlungen einstellt,
 - 12.2.2 *nach Ablauf einer Nachfrist* von zum, wenn das Label gegen diesen Vertrag verstößt.
- 12.3 Soweit nicht von zwingendem Recht vorgesehen, setzt die vorzeitige Auflösung nach Punkt 12.1 und 12.2 kein Verschulden voraus.
- 12.4 Bedingungen, die nach zwingendem Recht für die Auflösung durch das Label gelten, sind auch auf die Auflösung durch den Vertrieb anzuwenden, soweit nach zwingendem Recht zulässig.

13. Folgen der Vertragsbeendigung

Nach Beendigung dieses Vertrages aus welchen Gründen auch immer (z.B. durch Zeitablauf, vorzeitige Auflösung oder Rechtsnachfolge) treffen den Vertrieb folgende Pflichten:

- 13.1 Die Verpflichtung zur Wahrung der Geschäftsgeheimnisse nach Punkt 5.7 bleibt aufrecht.
- 13.2 Der Vertrieb unterlässt unmittelbar nach Vertragsauflösung unverzüglich die Nutzung der Immaterialgüter des Labels. Der Vertrieb veranlasst daher z.B. die Löschung aller hinweisender Eintragungen (z.B. in Branchenverzeichnissen oder Telefonbüchern), entfernt alle Schilder und vernichtet alle Sachen, die mit dem Label in Zusammenhang stehen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die Bücher des Vertriebs und die in Punkt 13.3 und 13.4 genannten Sachen.
- 13.3 Die dem Vertrieb vom Label zur Verfügung gestellten Unterlagen und sonstigen Sachen, außer den von Punkt 13.4 erfassten, einschließlich der unter Eigentumsvorbehalt stehenden oder bei Vertragsbeendigung noch nicht bezahlten Waren, stellt der Vertrieb dem Label unverzüglich auf seine Kosten zurück. Dies gilt auch für allfällige Abschriften sowie

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

gänzliche oder teilweise Darstellungen des Inhalts auf anderen Datenträgern, z.B. auf EDV-Material.

- 13.4 Mit Beendigung dieses Vertrages bietet der Vertrieb dem Label unwiderruflich die bei Beendigung dieses Vertrages oder danach in seinem Eigentum stehenden vom Label oder einem Dritten im Zusammenhang mit dem Vertrag entgeltlich erworbenen Sachen zu ihrem tatsächlichen Marktwert im Zeitpunkt der Übergabe an das Label zum Rückkauf an. Dieses Angebot kann das Label innerhalb von zwei Monaten ab Erhalt einer detaillierten Liste der Sachen mit Schätzwert ganz oder teilweise annehmen. Der Schätzwert ist nicht verbindlich; die Option wird zum tatsächlichen Marktwert ausgeübt. Die Transport- und Manipulationskosten trägt der Vertrieb.
- 13.5 Der Vertrieb ermächtigt hiermit unwiderruflich das Label, die von Punkt 13.2, 13.3 und 13.4 erfassten Sachen selbst oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Dritten in den Geschäftsräumen des Vertriebs oder bei Dritten, die diese Waren im Auftrag des Vertriebs verwahren, ohne weitere Zustimmung des Vertriebs abzuholen/zu verändern bzw. abholen zu lassen/verändern zu lassen. Der Vertrieb verzichtet auf jegliche Art von Einwendungen und Ansprüche, die sich aus dieser Abholung oder Veränderung ergeben könnten. Die Transport- und Manipulationskosten werden vom Vertrieb getragen.
- 13.6 Sämtliche Forderungen des Labels werden, soweit sie nicht ohnedies bereits fällig sind, nach der Beendigung dieses Vertrages fällig. Die Rücknahme von Waren nach Punkt 13. gilt nicht als Rücktritt von allfälligen Kaufverträgen.
- 13.7 Für die Dauer von nach Beendigung dieses Vertrages gilt das in Punkt 5.4 enthaltene Abwerbeverbot weiter.
- 13.8 Der Vertrieb unterstützt das Label bei einer Übernahme der Kunden durch das Label oder einen neuen Vertriebspartner, sofern diese vom Label ausdrücklich und schriftlich gewünscht wird.
- 13.9 Die Punkte 14. bis 28. bleiben aufrecht.

14. Verzugszinsen

Unabhängig von einem Verschulden hat der in Verzug befindliche Vertragspartner Verzugszinsen zu zahlen. Diese betragen%.

15. Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 15.1 Eine Aufrechnung gegen Ansprüche des Labels ist unzulässig.
- 15.2 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Vertrieb nicht zu.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

16. Gewährleistung und Haftung

- 16.1 Das Label leistet Gewähr und haftet nur im Rahmen des zwingenden Rechts nach der derzeitigen Rechtslage für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 16.2 Das Label übernimmt keinerlei Haftung im Zusammenhang mit Marketingmaßnahmen des Vertriebs, und zwar auch dann nicht, wenn er dem Vertrieb für ihre Durchführung Ratschläge erteilt hat. Das Label haftet aber dafür, dass konkrete von ihm vorgeschlagene Marketingaktionen nach österreichischem Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht zulässig sind.
- 16.3 Das Label haftet nicht für Dritte, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag tätig werden oder werden sollten, auch wenn er sie ausgewählt oder vorgeschlagen hat, soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.
- 16.4 Der Vertrieb steht für das Verhalten der in Punkt 5.5 genannten Person ein wie für sein eigenes.

17. Vertragsstrafe

- 17.1 Für jeden Tag, an dem ein Zustand besteht, der⁹ widerspricht, schuldet der Vertrieb dem Label eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe von € pro Tag und betroffener Bestimmung, die nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens und anderer Ansprüche bleibt dem Label unbenommen. Die Vertragsstrafe ist wertgesichert nach Punkt 18.

18. Wertsicherung

- 18.1 Soweit in diesem Vertrag eine Wertsicherung vorgesehen ist, erfolgt diese nach dem österreichischen Verbraucherpreisindex Ausgangsbasis ist die für ... veröffentlichte Zahl. Die Anpassung erfolgt jeweils zum ... mit Wirkung fürI Sollte der österreichische Verbraucherpreisindex nicht mehr veröffentlicht werden, so wird er durch den Nachfolgeindex ersetzt. Wird kein Nachfolgeindex veröffentlicht, so ist die Wertsicherung so zu berechnen, dass sie der Minderung der Kaufkraft entspricht.

19. Rechtsnachfolge

- 19.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Vertrieb an einen Dritten bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch das Label.
- 19.2 Der Vertrieb ist (nicht) berechtigt, Subvertrieb oder Handelsvertreter zu beschäftigen.

⁹ Bei Verstoß gegen welche Vertragspunkte genau die Vertragsstrafe zur Anwendung gelangt, ist Verhandlungssache. Wenn sich die Vertragsparteien zur Aufnahmen einer solchen Bestimmung in den Vertragstext entscheiden haben, sollten sie jedenfalls auch eine klare und detaillierte Regelung darüber treffen, welche Verstöße exakt anspruchsbegründend sind.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

- 19.3 Das Label ist berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung an eine Gesellschaft zu übertragen, wenn und solange er zu mindestens% am Kapital/der Geschäftsführung (unzutreffendes streichen) beteiligt ist. Punkt 4.5 ist in diesem Fall nicht anzuwenden.

20. Formen und Fristen

- 20.1 Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieses Punktes bedürfen der Schriftform und der Unterfertigung durch zumindest den Vertragspartner, gegen den die Änderung oder Ergänzung geltend gemacht werden soll. Die Anhänge/4, /7 und /8 können vom Label einseitig geändert werden.
- 20.2 Mitteilungen, die in diesem Vertrag oder im Gesetz vorgesehen sind, haben mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Zur Berechnung und Wahrung von Fristen ist der Poststempel eines österreichischen Postamtes maßgeblich.

21. Anhänge und Beispiele

- 21.1 Sämtliche Anhänge dieses Vertrages bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages, soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.
- 21.2 Beispiele in diesem Vertrag dienen ausnahmslos nur der Veranschaulichung und schränken keinesfalls die Bedeutung der Bestimmungen dieses Vertrages ein.

22. Abschließender Charakter

- 22.1 Durch diesen Vertrag werden die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner abschließend geregelt. Allenfalls vor oder bei Abschluss dieses Vertrages geschlossene Vereinbarungen, abgegebene Erklärungen oder sonstige Umstände von rechtlicher Relevanz verlieren mit der Unterfertigung dieses Vertrages ihre Wirksamkeit.

23. Verzicht auf Ansprüche

- 23.1 Aus einer Handlung oder Unterlassung eines Vertragspartners kann kein Verzicht auf Rechte abgeleitet werden, wenn ein solcher nicht ausdrücklich schriftlich erklärt wird.

24. Anfechtungsverzicht

- 24.1 Die Vertragspartner verzichten, soweit nach zwingendem Recht zulässig, darauf, diesen Vertrag zwecks Anpassung oder Aufhebung anzufechten oder geltend zu machen, er sei nicht gültig zustande gekommen oder nichtig.

25. Rechtswahl

- 25.1 Auf diesen Vertrag einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens und seiner Vor- und Nachwirkungen ist österreichisches Recht anzuwenden.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

26. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 26.1 Erfüllungsort ist der registrierte Sitz des Labels.
- 26.2 Sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens und seiner Vor- und Nachwirkungen werden ausschließlich durch das sachlich zuständige Gericht am registrierten Sitz des Labels, nach Wahl des Labels auch durch das sachlich zuständige Gericht entschieden, in dessen Sprengel der Vertrieb seinen registrierten Sitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.

28. Salvatorische Klausel

- 28.1 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleibt der Restvertrag unberührt.
- 28.2 Diese Bestimmungen werden automatisch durch gültige und durchsetzbare ersetzt, die den beabsichtigten Zweck so gut wie möglich erreichen.

....., am

.....
Für das Label

.....
Für den Vertrieb

Anhangverzeichnis

- Anhang ./1 Vertragsprodukte
- Anhang ./2 Ausschlussterritorien (anderen Vertriebspartnern zugewiesene oder dem Label vorbehaltene Gebiete)
- Anhang ./3 Marketingaktivitäten des Vertriebs
- Anhang ./4 Berichtsformular über die jährlichen Marketingaktivitäten

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

- Anhang ./5 Kundenstock des Labels zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses
- Anhang ./6 Mindestabnahmemengen
- Anhang ./7 Allgemeine Verkaufsbedingungen des Labels
- Anhang ./8 Preise und Bezugskonditionen

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>